



Tarifordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien vom 05.12.2019, geändert durch Beschluss vom 10.12.2020, 11.03.2021, 09.12.2021, 01.12.2022, 05.12.2023, 10.12.2024 und 09.12.2025, betreffend die Einhebung von Beiträgen und Entgelten für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Artikel I **Infrastrukturbetrag**

Für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation St. Marien wird ein Infrastrukturbetrag von den Eigentümern der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Abfuhr- und Entsorgungsvertrages eingehoben.

Artikel II **Ausmaß des Infrastrukturbetrages**

- (1) Der Infrastrukturbetrag beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz € 17,47 (€ 15,88 + 10% USt. in der Höhe von € 1,59), mindestens aber € 2.620,20 (€ 2.382,00 + 10 % USt. in der Höhe von € 238,20) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m².
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.1 ermittelten Fläche jener Bauten deren Senkgrubeninhalte oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation St. Marien verbracht und entsorgt werden. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
 1. Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:
 - a) bei eingeschoßiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
 - b) bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der Geschoße;
 - c) die bebaute Fläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachgeschosse bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dach- und Kellerräume;
 - d) bei Büro- und Sozialräumen sowie Bädern in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit.a), b) und c);
 - e) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nur mit jener bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt);
 - f) Loggien, Erker, Portale, auskragende Schaufenster, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind werden gemäß lit.a), b) und c) berechnet;
 - g) Sportstätten, Räume die einer gewerblichen Nutzung unterliegen und jene Räume in denen Abwasser (Buffet, Dusch- u. WC-Räume) anfallen, werden gemäß lit.a), b) und c) berechnet;
 2. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Gewerbebetriebs sind, und auch keine häuslichen Abwässer anfallen;
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Gewerbebetriebs sind;



- c) nicht überdachte Schwimmbäder bzw. Schwimmbäder mit einer typischen Schwimmbadüberdachung (niedrige Schiebeelemente)
- d) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen usgl.;
- e) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, auch wenn sie oberirdisch liegen. Waschküchen, Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Sauna usgl. nur dann, wenn diese im Kellergeschoß ausgeführt werden;
- f) bei Sportstätten, jener Teil der Räumlichkeiten, der rein der Ausübung sportlicher Tätigkeiten dient und in dem keine Abwässer anfallen;

- (3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist ein ergänzender Infrastrukturbeitrag zu entrichten, der im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abriss, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist der Infrastrukturbeitrag für die Fläche der Vergrößerung in dem Umfang zu entrichten, in welchem die dem Mindest-Infrastrukturbeitrag entsprechende Fläche von 150 m² überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.

- (4) Im Falle eines Anschlusses an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird der für die Fäkalübernahmestation entrichtete Infrastrukturbeitrag bei der dann fälligen Kanalanschlussgebühr angerechnet. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat.

Artikel III **Abfuhr- und Entsorgungsentgelt**

Die Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen haben jährlich ein Abfuhr- und Entsorgungsentgelt, wie nachstehend angeführt, zu entrichten.

Für Ein- und Mehrfamilienobjekte (gilt auch für Wohnanlagen, Wohntrakt der landwirtschaftlichen Objekte) setzt sich das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt aus lit. a), b) und c) zusammen:

- a) Grundentgelt für jedes zu entsorgende Objekt in der Höhe von jährlich € 101,50 (€ 92,27 + 10 % USt. in der Höhe von € 9,23);
- b) für jede am 1.1., 1.4., 1.7 und 1.10. des Jahres an der Liegenschaft gemeldete Person, beträgt das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt für das betreffende Quartal € 9,93 (€ 9,03 + 10% USt. in der Höhe von € 0,90);
Änderungen während eines Quartals werden erst ab dem darauf folgenden Quartal berücksichtigt.
- c) je m² der Bemessungsgrundlage der nach Artikel II.2.1 ermittelten Fläche, jährlich € 3,01 (€ 2,74 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,27). Dauerhafte Änderungen der Bemessungsgrundlage sind bei der Berechnung zu berücksichtigen und werden erst ab dem auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Gemeinde von diesem Umstand folgenden Quartal berücksichtigt.



**Artikel IV
Entstehen des Beitrags- und Entgeltanspruches und Fälligkeit**

- (1) Bei Neu-, Zu-, Auf- oder Umbauten von Gebäuden, bzw. bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszwecks, auf bereits angeschlossenen Grundstücken, tritt die Verpflichtung zur Leistung eines ergänzenden Infrastrukturbetrages mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks ein. Die Rohbaufertigstellung oder Änderung des Verwendungszwecks ist der Gemeinde binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (2) Der Infrastrukturbetrag ist an dem zum Zeitpunkt der Antragsannahme (Art. VI.), folgenden Monatsersten fällig.
- (3) Bei Neu-, Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist der ergänzende Infrastrukturbetrag ab dem auf die erstmalige Abfuhr folgenden Monatsersten zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues. Die Meldung der Fertigstellung ist binnen einem Monat der Gemeinde durch den oder die Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen schriftlich zu erstatten.
- (4) Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt ist vom Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen in Höhe von 6% pA. zur Verrechnung.

**Artikel V
Umsatzsteuer**

In den geregelten Beiträgen und Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

**Artikel VI
Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit tritt mit schriftlicher Annahme des Antrages auf Abfuhr und Entsorgung durch die Gemeinde in Kraft. Die Senkgruben Tarifordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Senkgruben Tarifordnung vom 10.12.2024 außer Kraft.

**Artikel VII
Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Traun.

Der Bürgermeister:

digital signiert

Walter Lazelsberger

